



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 20.05.2021

Amt: 30 Rechts- und Standesamt
Verantwortlich: Frau Carmen Hage
Vorlagennummer: 2021/30/043/1

TOP 1

Antrag der AfD auf Änderung der Sitzverteilung in den Ausschüssen des Stadtrats

Sachverhalt:

1. In der konstituierenden Sitzung am 14. Mai 2020 wurde die Sitzverteilung in den Ausschüssen nach dem d`Hondt`schen Rechenverfahren beschlossen. Hierbei ergab sich nach der Bildung einer Ausschussgemeinschaft von FDP, UB/ödp, FFK und JU die bekannte Sitzverteilung.
2. Gegen diese Sitzverteilung wandte sich die AfD mit Eilantrag vom 15.06.2020. Das Verwaltungsgericht Augsburg lehnte den Antrag mit Beschluss vom 20.07.2020 ab. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts wurde die Sitzverteilung in den Ausschüssen ordnungsgemäß vorgenommen. Zudem durfte eine Ausschussgemeinschaft gebildet werden, da dies nach Gemeindeordnung zugelassen ist und auch der langjährigen obergerichtlichen Rechtsprechung entsprach. Gegen diesen Beschluss im Eilverfahren wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Allerdings könnte das Hauptsacheverfahren noch mit einer Klage von der AfD aufgenommen werden.
3. Von seiner langjährigen Rechtsprechung kehrte sich der VGH in einem obiter dictum im Rahmen einer Streitigkeit zwischen der Stadt Nürnberg und den dortigen Stadtratsmitgliedern der AfD, ebenfalls die Konstituierung betreffend, im August 2020 ab. Nach dieser neuen Rechtsauffassung darf eine bloße Zählgemeinschaft von noch kleineren Gruppierungen nicht zur vollständigen Verdrängung einer Gruppe führen, die ansonsten einen Ausschusssitz für sich hätte beanspruchen können. Die Information über diese Rechtsprechungsentwicklung wurde von der Landesrechtsanwaltschaft Bayern an die Regierungen und die kreisfreien Städte versandt.
4. Der in Nürnberg entschiedene Fall scheint vergleichbar mit der Situation in Kempten. Auf die AfD wäre ohne die Bildung der Ausschussgemeinschaft ein Sitz in den Ausschüssen gefallen. Zwar gilt das Urteil nur inter partes, allerdings wäre die neue obergerichtliche Rechtsprechung für künftige Gerichtsverfahren bindend.
5. Eine Beschwerdeeingabe der AfD bei der Regierung von Schwaben, zur für die AfD nachteiligen Ausschusssitzverteilung im Kemptener Stadtrat, verlief erfolglos. Die Regierung lehnte ein aufsichtliches Einschreiten mit der Begründung ab, dass es zwischenzeitlich keine Änderung im Stärkeverhältnis der Parteien im Stadtrat gab - mithin ein äußerer Anlass fehlt -, um die bestehende, unangefochtene Sitzverteilung in den Ausschüssen abzuändern.

Die Regierung wies die AfD auf die Möglichkeit hin, im Stadtrat einen Antrag auf

Abänderung der Ausschusssitzverteilung mit Wirkung für die Zukunft zu beantragen.

6. Mit Schreiben vom 18.04.2021 beantragte die AfD diese Neuverteilung der Ausschusssitze.

Der VGH hat sich noch nicht in einem Hauptsacheverfahren zu der Frage geäußert, ob gegenwärtige Ausschussbesetzungen anzupassen sind oder sich nur künftige Besetzungsentscheidungen nach der neuen Rechtsauffassung richten müssen.

Es gibt demnach also keine zwingende Notwendigkeit die Konstituierung der Ausschüsse zu wiederholen. Es wäre jedoch möglich.

Beschluss:

Der Antrag der AfD auf Neuverteilung der Ausschusssitze wird abgelehnt.